

Ehrenordnung

des TSV Rot-Weiß Körle 1896 e.V.



§ 1 - Grundlage und Rang der Ehrenordnung

1. Diese Ehrenordnung stützt sich auf die Satzung des TSV Rot-Weiß Körle 1886 e.V., insbesondere auf § 4 (Mitgliedschaft), § 6 (Beiträge), §§ 7–9 (Organe, Mitgliederversammlung, Vorstand) sowie § 21 (Ehrungen) der Satzung.
2. Sie ergänzt die Satzung und ist eine Vereinsordnung im Sinne der Satzung.
3. Bei Widersprüchen zwischen Satzung und Ehrenordnung hat die Satzung Vorrang.

§ 2 - Auszeichnungen des Vereins

Der TSV Rot-Weiß Körle 1886 e.V. verleiht auf Grundlage der Vereinszugehörigkeit, auf Antrag aus den Reihen der Mitglieder oder auf Vorschlag aus den Reihen der Vorstände folgende Auszeichnungen, die explizit nicht an die hier aufgeführte Nummerierung gebunden sind:

1. Würdigung besonderer Leistungen in einer Sparte oder für den Hauptverein
2. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft
3. Ernennung zum Ehrenmitglied
4. Ernennung zum Ehrenvorstand/ zum Ehrenvorsitzenden

§ 3 - Würdigung besonderer Leistungen

1. Ordentliche Mitglieder (§ 4 der Satzung) können für besondere sportliche, organisatorische oder ideelle Leistungen geehrt werden.
2. Die Auszeichnung kann für Leistungen
 - in einer der Sparten des Vereins (§§ 11–18 der Satzung) oder
 - für den Hauptverein erfolgen.
3. Die Ehrung erfolgt durch den Vorstand gemäß § 9 der Satzung.
4. Als Auszeichnungsform kommen Präsente, Urkunden oder besondere Ernennungen in Betracht.

§ 4 - Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins werden für ununterbrochene Mitgliedschaft geehrt.
2. Ehrungen erfolgen bei Erreichen folgender Mitgliedsjahre:
25, 50, 60, 65, 70, 75, 80, 85, 90 Jahre
3. Die Ehrung erfolgt in der Regel im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung).

Art und Umfang der Ehrung bestimmt der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit (§ 9 der Satzung).

§ 5 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein, kann ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 21 Abs. 1 der Satzung).
3. Für den Beschluss ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Ehrenmitglieder sind gemäß § 6 der Satzung von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen, sofern keine satzungsgemäßen Ausschlussgründe vorliegen.

§ 6 - Ernennung von Ehrenvorständen

1. Ehemalige Mitglieder des Hauptvorstandes (§ 9 der Satzung), der Spartenvorstände (§17) oder deren jeweilige Vorsitzende können zu Ehrenvorständen, bzw. zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie
 - das Amt über mindestens 10 Jahre ausgeübt haben, oder
 - sich in besonders herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung erfolgt ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 21 Abs. 1 der Satzung). Für den Beschluss ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anzuwenden.
3. Ehrenvorstände besitzen keine besonderen Organ- oder Stimmrechte.
4. Ehrenvorstände werden den Ehrenmitglieder gleichgestellt und sind gemäß § 6 der Satzung von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Aberkennung von Ehrungen

Ehrungen können bei Vorliegen satzungsgemäßer Ausschlussgründe (§ 5 der Satzung) durch die Mitgliederversammlung auf Antrag aberkannt werden.

§ 8 - Inkrafttreten

1. Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 8.Mai 2026 in Kraft (§ 8 der Satzung).
2. Sie konkretisiert die Regelungen des § 21 der Satzung (Ehrungen).
3. Frühere Ehrenregelungen treten mit Inkrafttreten dieser Ehrenordnung außer Kraft.

Für den Vorstand des TSV Rot-Weiss Körle 1896 e.V.

Heiko Hillwig

Heiko Hillwig
1. Vorsitzender